

## 10. Europaministerkonferenz in Würzburg

23./24.05.1995

### Beschluß

#### TOP 3: Beauftragte des Bundesrates

Die Europaminister und -senatoren der Länder nehmen den Bericht der Unterarbeitsgruppe "Beauftragte des Bundesrates" zustimmend zur Kenntnis und erklären dazu im einzelnen:

#### 1. Kriterien zur Auswahl von Gremien / Vorlagen, bei denen Länder mitwirken

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder in EU-Angelegenheiten sind in Artikel 23 GG, dem EuZBLG und der Bund-Länder-Vereinbarung geregelt; in der Geschäftsordnung des Bundesrates finden sich weitere Verfahrensbestimmungen. Zentrales Element der Mitwirkung der Länder in EU-Angelegenheiten ist die Möglichkeit, über den Bundesrat eine gemeinsame Position rechtswirksam festzulegen. Die Wahrnehmung der so festgestellten Haltung muß sich an den Erfordernissen der Durchsetzung von Länderinteressen im europäischen Rechtsetzungsprozeß bei der Anwendung europäischen Rechts und der Abwicklung von EG-Programmen in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung innerhalb der Europäischen Union orientieren. Ausgehend von den Rechtsgrundlagen und der genannten Aufgabenstellung ergeben sich Kriterien für die Auswahl von Gremien und Vorlagen, für die der Bundesrat Beauftragte benennt oder wiederbenennt, sowie Anforderungen, die von den benannten Ländern und den Bundesratsbeauftragten zu gewährleisten sind.

Dementsprechend **sind** Bundesratsbeauftragte für Gremien / Vorlagen zu benennen, wenn den Ländern nach § 6 Abs. 2 EuZBLG die Verhandlungsführung obliegt oder die Stellungnahme der Länder von der Bundesregierung gem. § 5 Abs. 2 EuZBLG maßgeblich zu berücksichtigen ist. In allen anderen Fällen sollte die Benennung von Bundesratsbeauftragten **vom Nachweis besonderer Länderinteressen abhängig gemacht werden.**

#### 2. Benennungsverfahren

Die Europaminister und -senatoren der Länder halten eine Verbesserung des Verfahrens zur Benennung der Bundesratsbeauftragten durch formelle und materielle Konzentration für dringend erforderlich.

Sie schlagen vor, die Prüfung der Aufnahme eines Gremiums in die gemeinsame Bund/Länder-Liste zukünftig unter Einbeziehung der Sitzungsvertreter des EU-Ausschusses des Bundesrates durchzuführen. Dabei soll geprüft werden, ob eine Aufnahme des Gremiums in die Liste überhaupt erforderlich ist und ob ggf. die Wahrnehmung durch einen für ein anderes, sachnahes Gremium bereits benannten Bundesratsbeauftragten möglich ist. Ferner soll diese Arbeitsgruppe der Sitzungsvertreter des EU-Ausschusses eine Empfehlung abgeben, welchem fachlich hauptbetroffenen Ausschuß des Bundesrates die Vorlage zur Mitberatung zugewiesen werden soll.

Dieses Verfahren soll zunächst für ein Jahr erprobt werden. Der Vorsatz des EU-Ausschusses wird gebeten, Einzelheiten des Verfahrens mit den bisher am Verfahren Beteiligten abzustimmen.

### **3. Steigerung der Wirksamkeit des Instruments der Bundesratsbeauftragten**

#### **3.1. Grundsätze für die Aufgaben und Pflichten der Bundesratsbeauftragten**

Die Europaminister und -senatoren weisen die Bundesratsbeauftragten aus gegebenem Anlaß ausdrücklich auf die §§ 45 a, Absätze 3 und 4, 45 i der Geschäftsordnung des Bundesrates vom 21. Dezember 1993 hin und betonen, daß Berichterstattungen gegenüber Fachministerkonferenzen nicht zur Vernachlässigung der Berichte an den Bundesrat führen dürfen. Schließlich erinnern sie daran, daß eine fachliche Abstimmung in den Fachministerkonferenzen ein inhaltliches Mandat durch einen Bundesratsbeschluß nicht zu ersetzen vermag.

Die entsendenden Länder müssen durch entsprechende dienstliche und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, daß die Bundesratsbeauftragten diesen Verpflichtungen nachkommen können.

#### **3.2. Vorschläge für eine verbesserte Aufgabenwahrnehmung der Bundesrats-**

**beauftragten**

Die Europaminister und -senatoren der Länder fordern alle am Benennungs- und Mitwirkungsverfahren Beteiligten auf, über die zuvor genannten Grundsätze hinaus folgende Verbesserungen der Aufgabenwahrnehmung vorzunehmen. Dabei ist ihnen bewußt, daß sich die Aufgabenwahrnehmung nach den fachspezifischen Anforderungen der jeweiligen Gremien richtet.

- Für eine effiziente Mitarbeit in EU-Gremien ist Fachkompetenz und damit die Einbindung in die zuständige Länderverwaltung eine unverzichtbare Voraussetzung.
- Unter dem Gesichtspunkt der Konzentration sind Benennungen soweit wie möglich bereits benannten Bundesratsbeauftragten zu übertragen.
- In den Bereichen, die nicht, in die ausschließliche Länderzuständigkeit gehören, sollte - bis auf begründete Ausnahmefälle - auf Doppel- und Vertreterbenennungen verzichtet und die Vertreterregelung dem zuständigen Land überlassen werden.
- Den Bundesratsbeauftragten sind knappe und aktuelle sowie auf die Länderinteressen bezogene Beschlüsse des Bundesrates vorzugeben.
- Die Kontrolle und die Rückkoppelung der Arbeit der Bundesratsbeauftragten sind in den Fachausschüssen des Bundesrates unter Einbeziehung der für die Ressortbesprechungen zur Vorbereitung der Tagungen der Fachministerräte benannten Bundesratsbeauftragten und mit Hilfe der zuständigen Sekretariate zu verbessern, damit die ständige fachliche Begleitung der Arbeit der Bundesratsbeauftragten gewährleistet ist und Mängel unterbunden werden. Sofern aus fachpolitischer Sicht die Einsetzung von Steuerungs- und Koordinierungseinheiten für Bundesratsbeauftragte etwa auf Fachministerebene für erforderlich gehalten wird, ist sicherzustellen, daß die unverzichtbare Anbindung der Beauftragten beim Bundesrat gewährleistet bleibt.
- Die Arbeit der Bundesratsbeauftragten muß durch frühzeitige Bereitstellung und Weiterleitung von Dokumenten, Fernschreiben und Berichten aus EU-Gremien verbessert und erleichtert werden.

- Zur kritischen Prüfung der Auswirkungen der Mitwirkung der Länder sollten die Fachausschüsse des Bundesrates unter Koordinierung des EU-Ausschusses regelmäßig einen Bericht über die Arbeitsweise und -ergebnisse der Bundesratsbeauftragten erstellen.

#### 4. Weitergehende, fachpolitisch begründete Anliegen zur Tätigkeit der Bundesbeauftragten

Die Europaminister und -senatoren der Länder vermögen nach eingehender Prüfung weder eine unabweisbare Notwendigkeit zur Einsetzung eines hauptamtlichen, von den Ländern gemeinsam finanzierten Bundesratsbeauftragten für die Gruppe Sozialfragen in Brüssel zu erkennen, noch wäre eine solche Lösung mit den unter Ziffer 3.2 aufgestellten Kriterien vereinbar. Auch lehnen die Europaminister und -senatoren zur Vermeidung der Vermischung von Mitwirkungsinstrumenten der Länder in europäischen Angelegenheiten eine Ansiedlung hauptamtlich tätiger Bundesratsbeauftragter beim Länderbeobachter ab. Die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder wird gebeten, zu prüfen, ob ihrem Anliegen durch die Benennung mehrerer Bundesratsbeauftragter für die Gruppe Sozialfragen anstelle einer hauptamtlichen Lösung entsprochen werden kann, wie dies in anderen Fachbereichen bereits praktiziert wird.

Die Absicht der Umweltministerkonferenz, bereits während der Entwurfsphase innerhalb der Kommission Länderinteressen durch die Entsendung von Experten einzubringen, wird grundsätzlich begrüßt. Die Europaminister und -senatoren der Länder weisen allerdings darauf hin, daß bei themenbereichsbezogenen Benennungen der Bundesratsbeauftragten die Überschaubarkeit und eine klare Aufgabenabgrenzung gewährleistet sein müssen.

#### 5. Weiteres Vorgehen

Die Europaminister und -senatoren der Länder halten es bei der anstehenden Neubenennung von zahlreichen Bundesratsbeauftragten im Herbst 1995 für erforderlich, die Benennungen nach den neuen Verfahren vorzunehmen. Insbesondere sollten die Kriterien und Verfahrensvorschläge zur stärkeren Anbindung der Beauftragten an die Fachausschüsse des Bundesrates ab sofort angewandt werden. Das Vorsitzland wird gebeten, den Ständigen Beirat mit dem Ziel zu befassen, die Vorschläge der Europaminister und -senatoren entsprechend umzusetzen.

Das Vorsitzland wird gebeten, mit Vertretern der Arbeits- und Sozialministerkonferenz auf der Grundlage dieses Beschlusses auf politischer Ebene ein Gespräch zu führen mit dem Ziel, Einvernehmen über die Wahrnehmung der Ratsgruppe Sozialfragen zu erreichen und die Ministerpräsidentenkonferenz über das Ergebnis zu unterrichten.

Das Vorsitzland wird gebeten, die Fachministerkonferenzen über diesen Beschluß zu unterrichten und sie zu bitten, die unterbreiteten Vorschläge bei ihren Überlegungen zur Steigerung der Effizienz des Länderbeteiligungsverfahrens zu berücksichtigen.